

Richtlinie für die Vergabe von Kindergartenplätzen in den Gruppen der Kindergärten des Flecken Bardowick

Unter Beachtung des § 12 des KitaG hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 12.03.2016 nachfolgende Richtlinie für die Vergabe von Kindergartenplätzen in den Gruppen der Kindergärten des Flecken Bardowick beschlossen:

§ 1 - Termine -

Die Vergabe der freiwerdenden Plätze erfolgt zu den Stichtagen durch die Leitung der Kindergärten.

Es ist anzustreben, dass die Entscheidung so rechtzeitig getroffen wird, dass spätestens 4 Monate vor dem jeweiligen Stichtag die Aufnahme verbindlich mitgeteilt werden kann.

Auf die Satzung des Landkreises Lüneburg zur Anmeldefrist in Kindertagesstätten wird hingewiesen.

§ 2 - Soziale Kriterien -

Bei der Vergabe der Plätze nach sozialen Kriterien gilt nachstehende Rangfolge:

1. Kinder von Alleinlebenden, die berufstätig sind; dies gilt auch für Schulbesuche, Studium, Ausbildung oder einer vom Arbeitsamt finanzierten Umschulungs- und Fortbildungsmaßnahme.
2. Kinder von Eltern, die beide berufstätig sind.
3. Kinder von Alleinlebenden, die arbeitssuchend sind.
4. Kinder von Eltern, bei denen ein Elternteil berufstätig und ein Elternteil arbeitssuchend ist, oder beide Elternteile arbeitssuchend sind.
5. Kinder, deren Geschwister bereits den jeweiligen Kindergarten besuchen, wenn eine Betreuung beider Kinder sinnvoll ist.
6. Kinder, deren Geschwister die Grundschule besuchen.

In besonderen Härtefällen kann von der vorstehenden Rangfolge abgewichen werden.

§ 3 - Nachweis -

Nachweise zu § 2, mit Angabe des zeitlichen Berufsumfanges, sind schriftlich mit der Anmeldung vorzulegen.

§ 4 - Ortsfremde Kinder -

Ein Platz an auswärtige Kinder kann nur vergeben werden, wenn zum 01. August über alle Neuaufnahmen entschieden wurde und es absehbar ist, dass der Platz auch im darauffolgenden Kindergartenjahr nicht für Bardowicker Kinder benötigt wird.

Bei der Vergabe freier Plätze genießen Kinder aus den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bardowick den Vorrang gegenüber anderen Kindern.

Im Übrigen sind die Kriterien des § 2 dieser Richtlinie zu beachten.

§ 5 - Inkrafttreten -

Die bisher gültige Richtlinie tritt zum 30.04.2016 außer Kraft.

Die Aufnahme von Kindern nach dieser Richtlinie erfolgt erstmals zum 01.05.2016.

Bardowick, 12.03.2016

(Luhmann)
Gemeindedirektor